

# Korrektion der Dünnern zwischen Oensingen und Olten

Vom 11. September 1932 (Stand 16. September 1932)

---

Der Kantonsrat von Solothurn

in der Absicht, die Gäuebene vor Überschwemmungen zu schützen und für die Zeiten der Arbeitslosigkeit eine grosse Notstandsarbeit vorzubereiten, auf Grund von Artikel 17 Ziffern 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887, auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

§ 1 ...<sup>1)</sup>

§ 2 ...

§ 3 ...

§ 4 ...

§ 5 ...

§ 6 ...

§ 7 ...

§ 8 ...

§ 9 ...

§ 10 ...

§ 11 ...

§ 12

<sup>1)</sup> Der Unterhalt der korrigierten Strecken wird durch den Staat auf Kosten der Gemeinden durchgeführt.

§ 13 ...

---

<sup>1)</sup> §§ 1-11 und 13 sind gegenstandslos durch die Vollendung der Dünnernkorrektio-  
on und vollständige Leistung der Beiträge.

# 728.121

## § 14

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch das Volk mit der Publikation des Abstimmungsresultates in Kraft.

§§ 1-11 und 13 sind gegenstandslos durch die Vollendung der Dünnerkorrektur und vollständige Leistung der Beiträge.

Inkrafttreten am 16. September 1932.